



BVT – Beratungsblatt

Wir möchten Sie, als zukünftige(n) Studierende(n), auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

Sollten Sie vor Beginn der Fachschulausbildung kein Arbeitslosengeld (ALG I) beantragen, werden Sie nach Abschluss der Fachschulausbildung und bei anschließender Arbeitslosigkeit automatisch in HARTZ IV eingestuft. Ihr Anspruch auf ALG I verfällt, weil Sie während der zwei Jahre der Fachschulausbildung nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Um dies zu vermeiden, sollten Sie sich **auf jeden Fall arbeitslos melden**. Um Ihren Anspruch auf ALG I zu sichern, müssen Sie zwischen dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses und dem Beginn Ihres Studiums mindestens einen Tag arbeitslos gemeldet sein. (z. B.: Ende der Beschäftigung = Donnerstag, der 31.08. – Arbeitslos gemeldet Freitag, der 01.09. - Beginn des Studiums = Montag, der 04.09.)

Haben Sie sich vor Beginn der Fachschulausbildung bereits arbeitslos gemeldet, können Sie den Bezug von ALG I fortsetzen!

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr

Gerard Wolny
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband höherer Berufe der
Technik, Wirtschaft und Gestaltung e.V. (BVT)
Am Tor 9
53639 Königswinter
Tel.: 02244 / 9242-7
Fax: 02244 / 9242-99

E-Mail: info@bvt-online.de
Homepage: www.bvt-online.de
 facebook.com/BVT.online
 twitter.com/BVTonline
 youtube.com/user/bvtonline

